

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 515/2019 öffentlich							
FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Frau Crampen	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit						
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>									
Vorgesehene Beratungsfolge									
Gremium			Datum						
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste			04.12.2019						
Rat			16.12.2019						
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.									
Haushaltsmäßige Auswirkungen									
☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).									
☐ für das lfd. Haushaltsjahr									
☐ für Folgejahre									
☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.									
TOP Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen									

Beschlussvorschlag

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen und die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden beschlossen.

Die Gebührenbedarfsberechnung mit den Ansätzen für das Jahr 2020 sowie die Änderungssatzung sind Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Festsetzung von kostendeckenden Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen in 2020 gemäß § 6 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 75 und 77 GO NRW.

2. Sachverhalt

Die Verwaltung stellt jährlich für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ eine Gebührenbedarfsberechnung auf. Diese dient sowohl der Ermittlung der für den Gebührenhaushalt zu erwartenden Kosten und Erlöse als auch der Gebührenkalkulation.

Ausweislich dieser Kalkulation ergeben sich für die derzeit von 18 Privathaushalten und 16 Vereinen, Gewerbe- und Industriebetrieben genutzten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben für das Jahr 2020 folgende Entsorgungsgebühren:

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert von bis zu 2.000 mg/l: 94,67 €/cbm (Erhöhung um 5,70 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr)
- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert von 2.001 mg/l bis 30.000 mg/l: 112,23 €/cbm (Erhöhung um 5,77 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr)
- Entsorgung von Abwasser mit einer Verunreinigung/einem CSB Wert ab 30.000 mg/l: 131,26 €/cbm (Erhöhung um 5,84 €/cbm im Vergleich zum Vorjahr).

Die Gebührenbedarfsberechnung 2020 inklusive detaillierter Erläuterungen sowie der Entwurf der Satzung zur 6. Änderung der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ sind der Sitzungsvorlage als Anlage A und B beigelegt.

Hauptsächlich begründet sich die Gebührenerhöhung durch die stetige Verringerung der Bemessungsgrundlage und dem Abbau des Defizites in der Sonderrücklage aus dem Jahresabschluss 2017 (siehe: Anlage A – Kalkulation, Seite 3-4).

Die für das Jahr 2020 ermittelten Gebühren für die Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen basieren auf den in der Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigten Kosten und Erlösen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Für den Gebührenhaushalt „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ sind aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des § 6 KAG NRW i. V. m. den §§ 75 und 77 GO NRW zwingend kostendeckende Gebühren zu erheben.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der zu finanzierende Deckungsbedarf der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserentsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen“ wird durch entsprechende den Gebührenpflichtigen per Bescheid in Rechnung zu stellende Gebühren gedeckt.

5. Bürgerbeteiligung

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben entfällt eine Bürgerbeteiligung.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt